

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ärztliche Koordinatoren;
Ärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in den Impfzentren

Nachrichtlich DRK/ JUH

Ihr Zeichen: 27.12.2020
Mein Zeichen: VIII 45/ VIII PG IZ - 121016/2020
Ruth Hesse
ruth.hesse@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5609
Telefax: +49-431-988-618-5609

27.12.2020

Qualifikationsanforderungen – Assistenzpersonal Schutzimpfung COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzimpfung gegen COVID-19 findet unter ganz besonderen Voraussetzungen statt. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet, glücklicherweise konnte gegen das sehr schnell ein Impfstoff entwickelt und zugelassen werden. Um zunächst Todesfälle zu vermeiden, die Versorgungsstrukturen von Personen mit schweren Verläufen zu verhindern und um die Pandemie möglichst bald zu beenden, ist es notwendig, dass möglichst schnell, aber gleichzeitig strukturiert große Teile der Bevölkerung eine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten.

1. Grundlagen für die Errichtung der Impfzentren

Die Schutzimpfungen gegen COVID-19 findet daher nicht in den Strukturen der Regelversorgung statt. Um möglichst schnell große Teile der Bevölkerung impfen zu können, werden gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Corona-ImpfV Impfungen u.a. in Impfzentren und durch mobile Teams erbracht. Die Impfzentren werden von den Ländern oder in deren Auftrag betrieben. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 Corona-ImpfV bestimmen die obersten Landesgesundheitsbehörden das Nähere zur Organisation der Erbringung der Schutzimpfungen. In Umsetzung dieser Regelungen wurden in Schleswig-Holstein 29 Impfzentren errichtet, die je nach Verfügbarkeit des Impfstoffes sukzessive in Betrieb gehen sollen.

Um auf ausreichend hinreichend qualifiziertes Fachpersonal zurückgreifen zu können, wurden mit Ärztinnen und Ärzten über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein Dienstverträge geschlossen. Um auf ausreichend medizinisches Unterstützungspersonal zurückgreifen zu können, wurden zwei große Wohlfahrtsverbände mit der Personalbestellung beauftragt.

In den Impfzentren werden Ärztinnen und Ärzte als Verwaltungshelfer des Landes Schleswig-Holstein tätig. Für die Ärztinnen und Ärzte greift damit die Amtshaftung. Solange sich Ärztinnen und Ärzte nicht grob fahrlässig verhalten oder vorsätzlich handeln, haftet für potenziell entstehende Schäden das Land. Ärztinnen und Ärzte haben sich hierfür in die vom Land vorgegebene Organisationsstruktur einzuordnen.

Hierzu gehört auch, dass die Durchführung der eigentlichen Injektion an medizinisches Assistenzpersonal delegiert werden soll. Nur eine arbeitsteilige Durchführung der Impfungen gewährleistet, dass in den Impfzentren tatsächlich ausreichend viele Impfungen durchgeführt und die Kapazitäten voll ausgelastet werden können.

2. Delegation der Impfung

Der berufliche Hintergrund und die Qualifikationen dieses Personals variieren. Auch ohne dreijährige Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf wie z.B. zur MFA, MTA, Hebamme, Krankenpfleger oder Krankenpflegerin kann das gestellte Personal die Zubereitung, die Injektion und auch die Dokumentation der Schutzimpfung gegen COVID-19 vornehmen.

Impfungen sind in dem, ambulante medizinische Leistungen regulierenden, Rechtsgefüge grundsätzlich delegierbar.

Nach §§ 15 Abs. 1 S. 2 u. 28 Abs. 1 S. 2 SGB V sind Hilfeleistungen anderer Personen als Bestandteil der ärztlichen Behandlung zulässig, wenn sie erforderlich sind, sie vom Arzt angeordnet und von ihm verantwortet werden.

§ 15 Abs. 1 S. 5 BMV-Ä regelt die persönliche Leistungserbringung der Vertragsärzte: *„Persönliche Leistungen sind ferner Hilfeleistungen nichtärztlicher Mitarbeiter, die der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt, der genehmigte Assistent oder ein angestellter Arzt anordnet und fachlich überwacht, wenn der nichtärztliche Mitarbeiter zur Erbringung der jeweiligen Hilfeleistung qualifiziert ist.“*

Auch im Rahmen der häuslichen Krankenpflege ist die intramuskuläre Injektion als Leistung der häuslichen Krankenpflege definiert. Hier wird die eigentliche Injektion sogar außerhalb des Zugriffsbereiches eines Arztes oder einer Ärztin vorgenommen.

Anlage 24 BMV-Ä regelt in § 2, dass der Arzt Leistungen, die er aufgrund der erforderlichen Fachkenntnisse nur persönlich erbringen kann, nicht delegieren darf. Dazu gehören z.B. Anamnese, Indikationsstellung, Aufklärung und Untersuchung des Patienten, invasive Therapien und operative Eingriffe. Davon ist eine Impfung als präventive Maßnahme nicht umfasst und damit grundsätzlich delegierbar; deren Aufklärung muss der Arzt dagegen persönlich vornehmen.

Auch die Rechtsprechung zu ärztlichen Behandlungsfehlern ist, bezogen auf die grundsätzliche Delegationsfähigkeit von intramuskulären Injektionen bzw. die Durchführung von Impfungen, einheitlich und sieht diese als zulässig an. Ein Mindestqualifikationsniveau wurde bislang nicht definiert. Wichtiger als die berufliche Ausbildung war hierbei jedoch stets die korrekte Einweisung und Anleitung der einzelnen durchzuführenden Maßnahme.

Im Verantwortungsbereich einer Person liegende Leistungen können anderen Personen übertragen werden, wenn Auswahl, Anleitung und Überwachung so ausgestaltet sind, dass Fehler in der Ausführung der Aufgabe zuverlässig ausgeschlossen werden können. Diese Kriterien stehen hierbei in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis und sind unterschiedlich zu gewichten. Defizite im Bereich der Auswahl können beispielsweise durch einen erhöhten Aufwand im Bereich der Überwachung ausgeglichen werden.

a) Auswahl

Bei der Auswahl von Personen, auf die Leistungen übertragen werden sollen, geht es darum zu prüfen, ob eine Person auf Grundlage der bestehenden fachlichen Qualifikationen und der persönlichen Eignung in der Lage sein wird, die zu Aufgabe korrekt auszuführen.

Die Auswahl des Personals wurde dem Deutschen Roten Kreuz bzw. der Johanniter Unfallhilfe übertragen. Diese Organisationen haben vertraglich zugesichert, nur Personal zu stellen, welches aufgrund der beruflichen Grundqualifikation bzw. darauf aufbauender Schulungen fachlich dazu geeignet ist, Impfungen bzw. intramuskuläre Injektionen vorzunehmen.

Bei Personal, welches über eine dreijährige Ausbildung in einem medizinischen Bereich verfügt, kann davon ausgegangen werden, dass diese fachlich dazu geeignet sind, Impfungen vorzunehmen. Personen mit kürzeren Ausbildungen, wie z.B. Rettungsassistenten, zu deren Ausbildungsportfolio auch die Verabreichung intramuskulärer Injektionen gehört, können ebenfalls ohne zusätzlich Schulungen als fachlich geeignet angesehen werden.

Bei weiteren Personen ist es erforderlich, dass diese gesondert in der Durchführung von intramuskulären Injektionen geschult wurden. Das Vorliegen einer solchen zusätzlichen Schulung wird ebenfalls vom Deutschen Roten Kreuz bzw. der Johanniter Unfallhilfe überwacht.

Da das Aufgabenspektrum in dem Impfzentrum sehr klar umrissen ist, sind an das nicht-ärztliche Personal deutlich geringere Anforderungen zu stellen als in anderen Bereichen. So ist es im Impfzentrum z.B. nicht möglich, dass Medikamente oder Patienten verwechselt werden, da alle Personen den gleichen Impfstoff verabreicht bekommen sollen.

b) Anleitung

Mit anliegendem Schulungsprogramm wurde das nichtärztliche Personal vor dem Einsatz in den Impfzentren bereits angeleitet.

In dem Rahmenvertrag, der zum Betrieb der Impfzentren und der mobilen Impfteams geschlossen wurde, wurde zudem ausdrücklich festgelegt, dass die Ärztinnen und Ärzte in den Impfzentren gegenüber dem nichtärztlichen Personal weisungsbefugt sind. Diese ist in den Anstellungsverträgen berücksichtigt worden. Es ist den Ärztinnen und Ärzten daher möglich, das Personal auch in den Impfzentren gesondert anzuleiten.

c) Überwachung

Die Ärztinnen und Ärzte können die Mitarbeiter regelmäßig überwachen. Denn Ärztin oder Arzt befinden sich in unmittelbarer Rufweite und können jederzeit die Impfungen kontrollieren. Die stichprobenartige Kontrolle und die Beobachtung der ersten Impfungen ist hierbei sogar ausdrücklich erwünscht.

3. Einzelfallentscheidung

In Einzelfällen bleibt es möglich, dass Ärztinnen und Ärzte die Impfung selbst vornehmen. Dies gilt insbesondere für Personen unter Antikoagulation sowie für Personen mit anatomischen Besonderheiten, welche die Applikation des Impfstoffes zu einer besonderen Herausforderung machen.

Sollten einzelne vom Deutschen Roten Kreuz oder von den Johannitern gestellte Personen nicht in der Lage sein, den Impfstoff fachgerecht zuzubereiten oder diesen fachgerecht zu applizieren, so bitten wir darum dies dem DRK oder den Johannitern mitzuteilen, damit diese Personen bei zukünftigen Dienstplänen nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Hesse

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>